



LJZ

LIECHTENSTEINISCHE

JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 3

September 2017

38. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Franz Josef Giesinger: 10 Jahre Diversion in Liechtenstein und alternative Sanktionsmöglichkeiten – Erfahrungen aus der Praxis..... 51

Wilhelm Ungerank: Novelle ermöglicht Weichenstellung zwischen Streit- und Ausserstreitverfahren: Unzuständigkeitsrisiko im Stiftungsaufsichtsverfahren reduziert..... 58

Christian Maitz/Nicolas Reithner: Trendwende hinsichtlich der möglichen Einwendungen im Rechtsöffnungsverfahren? Glosse zum Urteil des StGH vom 25.10.2016, StGH 2016/60..... 60

Matthias Langer: Mehr Mut für Beschwerden im Steuerrecht: Entscheidung des VGH zur PVS..... 62

Emanuel Schädler: Franz Klein und die bevorstehende Teilreform der Zivilprozessordnung: ein rechtshistorisch-konzeptuelles Schlaglicht..... 65

Rechtsprechungsübersicht 69

Mitteilungen 70

Fachliteratur 73

Amtliche

Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)

Staatsgerichtshof 119

Fürstlicher Oberster Gerichtshof 135

Übersetzen
Dolmetschen
Sprachreisen



Interlingua *Language professionals*



Interlingua Anstalt
Postfach 376
FL-9490 Vaduz
Telefon +423-232 13 74
Telefax +423-232 08 42
info@interlingua.li
www.interlingua.li

sure-T Übersetzungen in
Liechtenstein

Pio Schurti, Ph.D., Beedeter Übersetzer

sure-T publications
Dorfstrasse 24
Postfach 23
9495 Triesen

Fon: +423 390 08 90 | E-mail: pio.schurti@sure-t.li

Wir übersetzen juristische Dokumente aller Art, insbesondere solche, die Sie vor Gericht brauchen. Alle Übersetzungen werden in Liechtenstein erstellt, keine Dokumente verlassen das Land.

im Protokoll über die nichtige Beweisaufnahme (dieses bleibt als öffentliche Urkunde im Sinne von § 292 ZPO ja erhalten²¹) festgehaltenen Angaben vorgehalten werden.

Fazit:

Die, wie es im BuA heisst, den Gerichten nunmehr in Gestalt des § 22a JN eingeräumte Möglichkeit, (wörtlich) -eine fälschliche Verfahrenswahl auf unkomplizierte Art zu korrigieren²², führt zu Rechtssicherheit und hilft, richtig angewandt, überflüssigen Verfahrensaufwand zu vermeiden. Es bleibt in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen (die Anregung zur hier besprochenen Gesetzesänderung kam nämlich, wie im BuA ausdrücklich festgehalten wird, aus der Richterschaft^{23,24}), dass aktuell (noch bis 29.09.2017) die Vernehmlassung zu einer ebenfalls eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens intendierenden Zivilverfahrensreform²⁵ läuft und seitens der Rechtsanwender auch hier durch entsprechende Stellungnahmen ein Beitrag zur Modernisierung des Verfahrensrechts geleistet werden kann.

Trendwende hinsichtlich der möglichen Einwendungen im Rechtsöffnungsverfahren? Glosse zum Urteil des StGH vom 25.10.2016, StGH 2016/60

Christian Maitz/Nicolas Reithner¹

Aus der Begründung des Urteiles des StGH vom 25.10.2016, StGH 2016/60 (unveröffentlicht):

«(...) 2.4 Im Rechtsöffnungsverfahren lädt der Richter die Parteien binnen einer kurzen angemessenen Frist zu einer Verhandlung vor. Dabei kann der Gläubiger im Rechtsöffnungsverfahren seinen Anspruch nur durch Urkunden beweisen. Auch der Verpflichtete hat seine Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsbegehren und gegen die Schuld durch Urkunden oder zur Verhandlung mitgebrachte Zeugen sofort glaubhaft zu machen; andere Mittel zur Glaubhaftmachung sind nicht zulässig (Art 50 Abs 3 und 4 RSO). Die Glaubhaftmachung besteht darin, dass mehr für die Verwirklichung der vom Verpflichteten behaupteten und die Rechtsöffnung hindernden Tatsachen spricht als dagegen. Es sind dabei lediglich diejenigen Einwendungen des Verpflichteten relevant bzw. vom Gericht zu berücksichtigen, als diese das Rechtsöffnungsbegehren und die geltend gemachte Schuld sofort zu entkräften vermögen.

In sachlicher Hinsicht ist der Verpflichtete dabei nicht eingeschränkt. Er kann sämtliche Gründe vortragen, aus denen sich ergibt, dass die Forderung der betreibenden und rechtsöffnungswerbenden Partei dem Grunde oder der Höhe nach nicht bestehe bzw. dieser prozessuale Hindernisse entgegenstünden, insoweit er diese Tatsache durch Urkunden oder mitgebrachte Zeugen anlässlich der Tatsatzung sofort glaubhaft machen kann (vgl. auch StGH 2013/81, Erw. 3.4 [im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li]). Aus diesem Grunde hat auch eine Auseinandersetzung des Gerichtes im Sinne einer Beweiswürdigung stattzufinden, inwieweit die vom Rechtsöffnungsgegner im konkreten Fall vorgebrachten Mittel zur Glaubhaftmachung ausreichen respektive nicht ausreichen, um darzulegen, dass letztlich mehr für die Verwirklichung der behaupteten, die Rechtsöffnung hindernden Tatsachen spricht als dagegen.

Entgegen der Meinung der Beschwerdegegner ist die verpflichtete Partei nicht darauf beschränkt, nur solche Einwendungen vorzubringen, die erst nach der Begründung des Rechtsöffnungstitels entstanden sind. Dies lässt sich weder aus dem Gesetz noch aus der von den Beschwerdegegnern zitierten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu StGH 2011/201 und StGH 2013/81 herleiten. In StGH 2011/201 handelt es sich bei der Einwendung zwar um eine Gegenforderung (Schadenersatzforderung) der Rechtsöffnungsgegnerin. Dass diese allerdings erst nach der Begründung des Rechtsöffnungstitels entstanden sein müsste, hatte der Staatsgerichtshof gerade nicht festgestellt.

²¹ Zum Gerichtakt (und damit auch zum Verhandlungsprotokoll) als öffentliche Urkunde im Sinne von § 292 ZPO und damit als Beweismittel siehe OGH 03.03.2017, 10 CG.2013.318 GE 2017, 165 Erw 8.1.7.

²² BuA 2016 Nr 163, 61.

²³ BuA 2016 Nr 163, 59; gemeint ist hier vor allem OGH-Präsident Prof. Schumacher.

²⁴ Um es nicht mit Stillschweigen zu übergehen: Bereits J. Walch (aaO 92) hatte die Übernahme des § 40a öJN als Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen.

²⁵ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die (Teil)Reform der ZPO (Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens) vom 27.06.2017, LNR 2017-810, abrufbar unter www.rk.llv.li.

¹ Die Autoren (Advocatur Seeger, Frick & Partner AG; <http://www.sfplex.li>) waren am gegenständlichen Verfahren als Vertreter der Rechtsöffnungswerber und Beschwerdegegner beteiligt.

Daber können – im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut – im Rechtsöffnungsverfahren vom Verpflichteten alle Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsbegehren und gegen die Schuld vorgebracht werden, sofern diese von ihm durch Urkunden oder zur Verhandlung mitgebrachte Zeugen sofort glaubhaft gemacht werden. (...)

Anmerkungen:

Über die Jahre hat sich schleichend eine Trendwende hinsichtlich der möglichen Einwendungen in einem Rechtsöffnungsverfahren etabliert.

Ursprünglich hat der liechtensteinische Gesetzgeber das Institut der Rechtsöffnung nach schweizerischem Vorbild geschaffen. Die Forderungsbetreibung soll in rasch zu bescheinigenden Fällen nicht bis zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens blockiert sein. Daher bezweckt das Rechtsöffnungsverfahren bis zu einem gewissen Grad die Fortführung der Betreibung, um die Gläubiger abzusichern. Ein Betreibungsstillstand soll demnach vermieden werden (GE 2014, 383 = StGH 2013/022, Erw. 3.5; LES 2005, 438 = OGH 08 RÖ.2003.106; LES 1999, 236 = OG E 2853/97; Art 50 RSO).

Nachdem die liechtensteinischen Gerichte anfangs überhaupt keine materiellen Einwendungen im Rechtsöffnungsverfahren gebilligt hatten, liess der Staatsgerichtshof Einwendungen mit materiellrechtlichem Charakter eingeschränkt zu (StGH 2013/081, Erw. 3.4 [2. Rechtsgang] = StGH 2011/201, Erw. 2.3 [1. Rechtsgang]). In den beiden Rechtsgängen dieses Verfahrens wurde vom Rechtsöffnungsgegner die Verrechnung einer Schadenersatzforderung und damit eine Gegenforderung eingesetzt. Derartige Einwendungen bezweifeln jedoch die ursprüngliche Existenz des Titels (ausländisches Urteil) nicht, sondern bringen ihn nur nachträglich (teilweise) zum Erlöschen. Damit waren die beiden Entscheidungen letztlich so zu interpretieren, dass im Rechtsöffnungsverfahren somit nur materielle Einwendungen gemacht werden konnten, sofern sie sich auf rechtsvernichtende und nachträgliche Erlöschungsgründe beziehen (zB Zahlung oder Verrechnung einer Gegenforderung). Der Titel an sich wird dabei nicht in Frage gestellt.

Dies ist auch durchaus sinnvoll. Hätte das ausländische Urteil nicht die Vermutung der Richtigkeit für sich, hätte der Gesetzgeber es nicht als Rechtsöffnungstitel akzeptiert. Die nunmehrige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs führt nun dazu, dass bei einer mittels ausländischen Urteils bescheinigten Forderung im summarischen Rechtsöffnungsverfahren nochmals lang und breit über alle materiellrechtlichen Aspekte der Titelberechtigung verhandelt wird. Es muss de facto das gesamte Auslandsverfahren im Zuge der Rechtsöffnung erneut nachvollzogen werden, um die Stichhaltigkeit einzelner Beweise zu prüfen. Hierfür gibt es keine Notwendigkeit, da dem Rechtsöffnungsgegner ohnedies das Aberkennungsverfahren zur Verfügung steht. Nach der Entscheidung und Begründung im Rechtsöffnungsverfahren muss dann im Aberkennungsverfahren über genau die gleichen Themen nochmals verhandelt und quasi zum dritten Mal über den materiellrechtlichen Bestand der Forderung abgesprochen werden.

Damit verliert das Rechtsöffnungsverfahren seinen summarischen Charakter als «Schnellverfahren» und somit

seine Berechtigung. Die betreibungsrechtliche Natur des Rechtsöffnungsverfahrens wurde durch den Staatsgerichtshof somit in eine materiellrechtliche umgewandelt. Im Rechtsöffnungsverfahren muss der Richter nun nicht mehr ausschliesslich über die Fortsetzungsbetreibung entscheiden, sondern bereits über die materiellrechtliche Existenz des Anspruchs. Hierüber abzusprechen wäre eigentlich dem Aberkennungsverfahren vorbehalten.

Für einen Kläger ist es damit weitgehend sinnlos, das Rechtsöffnungsverfahren statt dem ordentlichen Verfahren zu initiieren. Im Rechtsöffnungsverfahren stehen dem Kläger nur begrenzte Beweismittel zur Verfügung. Zudem muss er aufgrund der uneingeschränkten materiellrechtlichen Einwendungsmöglichkeit des Rechtsöffnungsgegners bereits im summarischen Verfahren sämtliche Urkunden aus dem Auslandsverfahren (allenfalls) übersetzt vorlegen, um eine realistische Chance auf eine positive Entscheidung zu haben. Von Raschheit kann daher nicht mehr gesprochen werden.

Das gesamte Institut der Rechtsöffnung wurde aufgrund dieser StGH-Rechtsprechung «ad absurdum» geführt, da im Rechtsöffnungsverfahren und im anschliessenden Aberkennungsverfahren über dieselben Themen verhandelt und entschieden wird. Das einem Rechtsöffnungsverfahren allenfalls nachfolgende Aberkennungsverfahren wird damit letztlich obsolet.

Die Forderungsbetreibung kann nun – trotz rascher Bescheinigung anhand eines ausländischen Urteils – bis zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens durch die Wiederholung der materiellrechtlichen Einwendungen aus dem ausländischen Verfahren blockiert werden. Dadurch wurde der Möglichkeit einer Verfahrensverschleppung Tür und Tor geöffnet, obwohl gerade dies durch die provisorische Rechtsöffnung unterbunden werden sollte. Der Staatsgerichtshof hätte daher in seiner Entscheidung besser nicht auf den Gesetzeswortlaut, sondern auf den Gesetzeszweck und die Absicht des historischen Gesetzgebers abstellen sollen.

Ursprünglich stand für alle Einwendungen ohne Einschränkung ausschliesslich das Aberkennungsverfahren als ordentliches Zivilverfahren zur Verfügung. Dessen Zweck ist es, den Bestand einer Schuld umfassend zu prüfen und den Bestand oder Nichtbestand der Forderung festzustellen (GE 2014, 309 = LES 2014, 117 = OGH 08 CG.2010.262). Einziger praktischer Wert des summarischen Rechtsöffnungsverfahrens war es daher, einem Forderungsinhaber mit hoher Bescheinigungsqualität die Beklagtenrolle im Zivilprozess zuzugestehen (Kautio).

Aufgrund der jetzigen Rechtsprechungsänderung kann ein Rechtsberater einem Kläger die Beschreitung des Rechtsöffnungsverfahrens in Liechtenstein in den meisten Fällen nicht mehr empfehlen. Für einen Kläger ist es weitgehend sinnlos, ein Rechtsöffnungsverfahren anstelle eines ordentlichen Verfahrens einzuleiten. Der prozessuale Vorteil eines Parteilollenwechsels mitsamt Ersparnis der aktorischen Kautio steht in vielen Fällen in keinem Verhältnis zum Aufwand.

Aus diesem Grund wäre es ratsam, dass der Gesetzgeber die Bestimmungen zur Rechtsöffnung reformiert und dem Rechtsöffnungsverfahren wieder einen praxisnahen Anwendungsbereich verschafft.